
Monette-Betriebsrat stellt Antrag auf Offenlegung der Bezüge

Arbeitsgericht Gießen forderte Geschäftsführung auf, Lohnliste aller Mitarbeiter an das Gremium zu überreichen

von Timo Scheibe

Gießen. Der Betriebsrat des Kabelherstellers Monette in Marburg versucht seit knapp einem Jahr Einsicht in die Lohnlisten der Mitarbeiter zu bekommen. Im vergangenen Herbst ist das Unternehmen der Forderung nachgekommen – aber nicht ausreichend, meint der Betriebsrat, und klagte dagegen. Noch vor dem Kammertermin

am Freitag wurde im Flur des Arbeitsgerichts Gießen erfolglos versucht, eine Einigung in der Sache zu erzielen. So musste vor der Kammer unter dem Vorsitz des Arbeitsrichters Hans Gottlob Rühle eine Einigung zwischen dem Betriebsrat und Geschäftsführer Johann Erich Wilms gefunden werden.

Der Vorwurf des Antragstellers: Die vorgelegte Liste beinhaltet nur die Stundenlöhne der Mit-

arbeiter, aber keine Aufschlüsselung über geleistete Stunden, etwaige Sonderzulagen und Zuschläge. Dies verstößt gegen das Betriebsverfassungsgesetz, nachdem der Betriebsrat Anspruch darauf hat, die Gehaltslisten einzusehen – mit Ausnahme der leitenden Angestellten.

Kritisiert wurden auch die unklaren Zuständigkeiten innerhalb des Betriebes. Dies zielte auf den Produktionsleiter

Hans-Willi Jörgens und den technischen Leiter Jörg Schulte ab, die Wilms vor der Kammer vertraten. Sie handeln zum einen im Interesse des Arbeitgebers, zum anderen bezeichnete der Betrieb die beiden bei der Betriebsratswahl 2010 nicht als leitende Angestellte und damit als wahlberechtigt – so die Argumentation des Antragstellers. Jörgens habe sogar für den Betriebsrat kandidiert, was

als leitender Angestellter nicht möglich sei. Auf der Gehaltsliste, die der Betriebsrat im Herbst erhielt, fehlten die Namen der beiden aber.

Den Bedenken der Antragsgegner, eine zu detaillierte Auflistung der Löhne verstoße gegen den Datenschutz, erteilte die Kammer eine Absage. „Der Betriebsrat gehört zum Betrieb, ebenso wie die Buchhaltung, die auch alles einblicken darf,

und muss daher beteiligt werden – sonst kann er nicht funktionieren“, stellte Rühle fest.

So kam die Kammer zu dem Schluss, dass dem Betriebsrat die Bezüge der Mitarbeiter der Monate Dezember und Januar aufgeschlüsselt vorgelegt werden müssen. Die Frage nach den leitenden Angestellten blieb ungeklärt, Jörgens und Schulte sagten aber zu, ihre Bezüge ebenfalls offenzulegen.
